jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0100

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §37 Abs3;
ForstG 1975 §37 Abs4;

Rechtssatz

Nach § 37 Abs 4 ForstG 1975 genießen die für Weiderechte in Einforstungswäldern geltenden Bestimmungen der Regulierungsurkunden Vorrang vor dem Weideverbot des § 37 Abs 3 leg. cit., sofern das Weiderecht ohne Beschränkung, insbesondere ohne Bedachtnahme auf forstpolizeiliche Vorschriften, eingeräumt wurde; dieser Vorrang lässt das Verbot der Waldweide nach § 37 Abs 3 ForstG 1975 zurücktreten (vgl die hg Erkenntnisse vom 18. Dezember 1986, Zl 83/07/0369, vom 22. Februar 1993, Zl 91/10/0084, vom 30. Mai 1994, Zl92/10/0106, und vom 19. Dezember 1994, Zl 93/10/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100100.X03

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at